



Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Kunden-Nr.: \_\_\_\_\_

## **Merkblatt für Antragsteller auf Arbeitslosengeld II**

Sehr geehrte Kundin,  
Sehr geehrter Kunde,

Sie haben einen Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt, da Sie und die eventuell mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder aus eigener Kraft bestreiten können. Das SGB II dient der Vermeidung von Bedürftigkeit. Die aus Steuermitteln gewährten Leistungen (Regelleistung, Kosten einer angemessenen Unterkunft) dienen der Sicherstellung des Existenzminimums.

Zentrales Ziel des Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist es, dass Sie Ihren Lebensunterhalt zukünftig unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Der Gesetzgeber hat daher mit dem SGB II ein umfassendes Regelwerk geschaffen, in dem auch Ihre Rechte und Pflichten geregelt sind. Das vorliegende Merkblatt hat die Aufgabe, Sie über die wichtigsten Regelungen zu informieren und Sie auf die Folgen, die bei einer Nichtbeachtung Ihrer Pflichten entstehen können, hinzuweisen.

**Lesen Sie dieses Merkblatt bitte gewissenhaft durch und fragen Sie nach, wenn Sie etwas nicht verstanden haben.**

### **1. Grundsatz**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 SGB II).



Deshalb fordert der Gesetzgeber, dass Sie bereit sein müssen, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen (§ 2 SGB II).

Um Ihre Hilfebedürftigkeit zu reduzieren oder zu beenden sind Sie verpflichtet, sich aktiv selbst um Arbeit zu bemühen. Eine Arbeit ist Ihnen auch dann zumutbar, wenn

- sie vom Anforderungsniveau nicht Ihrer früheren Beschäftigung entspricht,
- sie gemessen an Ihrer Ausbildung geringer zu bewerten ist,
- sie längere Pendelzeiten erfordert,
- sie ungünstigere Arbeitsbedingungen bietet, als Sie bisher gewohnt sind,
- die Bezahlung unter dem bisher von Ihnen gewohnten Niveau liegt oder
- die Stelle von einer Zeitarbeitsfirma angeboten wird.

Unter Umständen kann auch die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung von Ihnen erwartet werden. Generell sind Sie aber verpflichtet, die Arbeitszeit, die für Sie möglich ist, auch voll auszunutzen (§ 10 SGB II).

## **2. Ihre Mitwirkungspflichten im Einzelnen**

Sie sind ab der Antragstellung auf Arbeitslosengeld II verpflichtet, alle Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse umgehend mitzuteilen, dazu gehören insbesondere

- Ortsabwesenheit
- Änderung der Adresse und/ oder Telefonnummer
- Krankheit (muss ab dem ersten Tag mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung belegt werden)
- Arbeitsaufnahme (auch bei einer geringfügigen Beschäftigung)
- Veränderung der Vermögensverhältnisse (z.B. Erbschaft, Steuerrückzahlungen, andere Einnahmen)

### **Ortsabwesenheit:**

Damit Sie vom Jobcenter entsprechend betreut werden können, müssen Sie für uns werktäglich postalisch erreichbar sein. Sie sind dabei verpflichtet, die postalische Erreichbarkeit sicherzustellen (z.B. dadurch, dass Ihr Briefkasten ausreichend beschriftet ist). Wenn Sie ein Poststück aus Gründen, die Sie zu verantworten haben, nicht erreicht und versäumen Sie deshalb z.B. einen Meldetermin beim Jobcenter, so hat dies eine Sanktion zur Folge (§ 31 Abs. 2 SGB II).

Sollten Sie nicht arbeiten oder in einer Maßnahme sein, ist eine Ortsabwesenheit bis zu 21 Kalendertagen im Jahr möglich, ohne dass es zu einer Kürzung der Leistungen kommt.

Vor einer Ortsabwesenheit muss diese spätestens drei Werktage vor Beginn der beabsichtigten Ortsabwesenheit durch den zuständigen Arbeitsvermittler genehmigt werden.

Bei einer unangemeldeten oder unerlaubten Ortsabwesenheit entfällt mit dem ersten Tag der Ortsabwesenheit Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II, auch wenn uns die Ortsabwesenheit erst nachträglich bekannt wird (§ 7 Abs. 4a SGB II).

### **Vermittlungsvorschläge:**



Um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden werden Sie unter Umständen gleich nach Antragstellung erste Vermittlungsvorschläge erhalten. Sie sind verpflichtet, sich auf Vermittlungsvorschläge innerhalb von drei Tagen nach deren Erhalt zu bewerben. Sollten Sie sich nicht oder verspätet bewerben, so wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30% der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für drei Monate abgesenkt; darüber hinaus entfällt der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 24 SGB II.

Bei wiederholten Pflichtverletzungen kommt es zu einer weiteren Absenkung des Arbeitslosengeldes II (§ 31 Abs. 3 SGB II).

Kunden zwischen 15 und 24 Jahren erhalten bereits bei dem ersten vorgenannten Regelverstoß keine Geldleistungen mehr.

Die oben genannten Folgen treten auch dann ein, wenn Sie sich zwar auf den Vermittlungsvorschlag bewerben, aber das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs oder Arbeitsverhältnisses durch ihr Verhalten verhindern.

### **Meldepflicht:**

Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind verpflichtet, den Einladungen vom Jobcenter nachzukommen. Bei Nichterscheinen zu einer Einladung ohne wichtigen Grund (Meldeversäumnis) wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 10% der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für drei Monate gekürzt und ein ggf. bewilligter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I im Sinne des § 24 SGB II fällt weg (§ 31 Abs. 2 SGB II).

Bei wiederholter Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um 10% der Regelleistung gemindert (§31 Abs. 3 SGB II).

Als wichtiger Grund für ein Nichterscheinen können in der Regel nur Vorstellungsgespräche, Gerichtstermine oder Krankheit anerkannt werden, die entsprechend zu belegen sind (Bestätigung des Arbeitgebers, Gerichtsladung, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Nichtbelegte wichtige Gründe können als solche nicht anerkannt werden.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich eine Kopie dieses Merkblattes erhalten habe und dass mir die Folgen, sofern ich gegen gesetzlich verbindliche Pflichten verstoße, bekannt sind.**

**Ein SGB II-Merkblatt (DinA5-Heft) wurde mir zudem zur inhaltlichen Kenntnisnahme ausgehändigt.**

Starnberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kunden